

Protokoll öffentlicher Teil
Ausschuss für Haushalt und Finanzen

Datum: **22.10.2019**, Beginn: 17:00 Uhr, Ende: 19:15 Uhr

Ort: Stadthaus, Erich Kästner Platz 1

Leitung des Ausschusses: Herr Schulz

1. Eröffnung

Anwesenheit und Beschlussfähigkeit:

Anwesende stimmberechtigte Mitglieder:

Schulz, Dieter	AUB/SUB
Breitschuh-Wiehe, Gudrun	B90/Grüne
Dr. Bialas, Wolfgang	CDU
Strese, Hagen	CDU
Kurth, Gunnar	SPD
Rothe, Andreas	SPD
Groß, Klaus	AfD i.V. für Frau Spring-Räumschüssel
Dr. Koal, Margrit	AfD
Loehr, Matthias	Die LINKE.
Siewert, Jürgen	UC/ FDP

Entschuldigt:

Kaun, André	Die LINKE.
-------------	------------

Anwesende sachkundige Einwohner:

Elsner, Andreas	AUB/SUB
Dr. Fischer, Ralf	B90/Grüne
Krings, Peter	CDU
Petzold, Rosemarie	SPD
Bosse, Lars	AfD
Bzdok, Benno	AfD
Neumann, Christopher	DIE LINKE.
Schubert, Jochen	UC/FDP

Gäste: siehe Teilnehmerliste

I. Öffentlicher Teil

Zu TOP 1 Bestätigung der Tagesordnung/Protokollkontrolle

Von 11 stimmberechtigten Mitgliedern sind 10 Mitglieder anwesend, 1 Stellvertreter.

Der Ausschuss Haushalt und Finanzen ist beschlussfähig.

- Die Tagesordnung wird einstimmig mit folgender Änderung bestätigt:
Die Punkte 4.12 und 4.13 werden nach Erscheinen des Rechtsanwaltes Herrn Dr. Burrack aufgerufen.
- Die Protokolle der Sitzung vom 17.09.2019 werden mit Änderungen bestätigt.
Die Übersicht „Hilfen zur Erziehung“ (Anlage 2) wird dem Protokoll beigelegt. Aus Anlage 2 „Verkehrsknoten“ wird Anlage 3.

Zu Beginn der Sitzung wird von mehreren Stadtverordneten der Wunsch nach Tischkarten geäußert. Diese werden ab der November-Sitzung aufgestellt.

Zu TOP 2. Wahl der/des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

In die Wahlkommission werden benannt:

Frau Breitschuh-Wiehe

Herr Hagen Strese

Herr Gunnar Kurth

Abstimmung: 7 Stimmen entfallen auf Herrn Dr. Wolfgang Bialas
2 Stimmen entfallen auf Herrn Andreas Rothe
1 ungültige Stimme

Herr Dr. Bialas nimmt die Wahl an.

Zu TOP 3. Berichte und Informationen/Anträge und Anfragen

Zu TOP 3.1 Darstellung des Zeitplanes zur Abarbeitung der Jahresabschlüsse und Gegenüberstellung zum Ist-Zustand
Geschäftsbereich Finanz- und Verwaltungsmanagement

Herr Dr. Niggemann informiert, dass sich die Beschlüsse der Jahresabschlüsse 2013 – 2016 nach heutigem Stand auf den März 2020 verschieben werden. Grund sind fehlende Zuarbeiten der Fachbereiche.

Zu TOP 4. Beschlussvorlagen

Zu TOP 4.1 I-015/19
Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung
Rechtsamt

Die Vorlage wird der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung empfohlen: 10-0-0

Zu TOP 4.2 I-016/19 – 2. Lesung
Verwaltungsgebührensatzung für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG)
Fachbereich Verwaltungsmanagement

Herr Dr. Bialas: Aufgrund des Hinweises aus dem Rechtsausschuss wurde ein erneutes Austauschblatt bezüglich des Inkrafttretens vorgelegt.

Herr Loehr: Es gibt Spannen bei den Gebühren. Wovon hängt die genaue Gebühr ab?

Frau Gotzel: Gebühr kann im Voraus nicht genau beziffert werden, hängt davon ab, wie viel Arbeitsaufwand hinter dem jeweiligen Geschäftsvorfall steckt.

Die Vorlage wird der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung empfohlen: 9-0-1

Zu TOP 4.12 IV-030/19
Sanierungssatzung betreffend „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“ Heilung rückwirkend zum 17.12.1992
Fachbereich Stadtentwicklung

Frau Mohaupt stellt die Vorlage vor.

Herr Siewert: Wie verhält sich das Abstimmungsverhalten bei Befangenheit?

Herr Dr. Burrack: Auf die Frage war auch bereits im Rahmen der Infoveranstaltung reagiert worden. Entsprechend § 22 der Kommunalverfassung können auch die Stadtverordneten grundsätzlich vom Mitwirkungsverbot betroffen sein. Sie könnten dann weder abstimmen noch mitwirken. Es gibt zu Betroffenheiten in innerstädtischen Sanierungsgebieten unterschiedliche Rechtsauffassungen. Wenn mehr als 50 % auf die betroffenen Vertreter entfallen, entscheidet die StVV trotzdem, eine Bestätigung ist dann durch die Kommunalaufsicht einzuholen.

Herr Dr. Bialas: Wir haben eine Heilung des Ortsrechtes vorliegen, was zutrifft, sonst könnten wir auch nicht bei Abfallgebühren und anderen Satzungen abstimmen, die uns betreffen.

Herr Loehr: Die Abgrenzung der Grundstücke fehlt. Wie komme ich zu der Karte?

Frau Haas: Die grundstücksscharfe Begründung der Abgrenzung ist nicht zwingend vorgeschrieben. Die damalige Fläche für vorbereitende Untersuchungen von 250 ha war zu groß, eine Durchführbarkeit der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme muss entsprechend dem BauGB gewährleistet werden. Maßgeblich sind funktionale und substanzielle Mängel, die im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen erfasst und in den Ergebnisberichten dargelegt werden. Bei der Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes mit 125 ha Größe wurde der Verlauf von Flurstücksgrenzen beachtet.

Herr Dr. Burrack: Die Kommune hatte einen sehr großen Planungsspielraum, das bedeutet dass man auch hätte anders abgrenzen können. Man musste nicht alles reinnehmen, was sanierungsbedürftig war. Es geht heute aber nicht darum, die Abgrenzung anders zu treffen.

Her Loehr: Halten Sie den Beratungszeitraum für angemessen?

Herr Dr. Burrack: Denkt ja, es wurden den Stadtverordneten sehr viele Informationsangebote gemacht (Unterlagen lagen seit Mitte September vor, Infoveranstaltung am 26.09.2019, Übergabe weiterer Unterlagen und Angebote zur Einsichtnahme in Akten und Information im Rahmen der Fraktionssitzungen); Entscheidung obliegt den Stadtverordneten.

Herr Schenker: Gutachten sieht die Satzung zum Stichtag für unwirksam. Heilung der Sanierungssatzung ist für vieles nicht erforderlich. Andere Modellstädte haben diesen Weg nicht gewählt.

Herr Dr. Burrack: Wir befassen uns mit einem Gegenstand, der 27 Jahre zurückliegt. Die Stadtverordneten sind nicht aufgerufen, die Entscheidung der Vorgänger in Frage zu stellen. Wir sind in einem ergänzenden Verfahren. Das BauGB sieht vor, dass man die Heilung auch nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme noch vornehmen kann. Inhalt der Vorlagen ist nicht die Wiederholung der Abwägung, ob Sanierungsmaßnahme erforderlich war, sondern erneuter Satzungsbeschluss und anschließende Ausfertigung zur Heilung formeller Mängel.

Frau Mohaupt: Es handelt sich um ein klassisches städtebauliches Sanierungsverfahren nach dem BauGB, in Cottbus mit der Besonderheit, als eine von 11 Modellstädten besondere Förderkonditionen im Verfahren zu erlangen.

Herr Schenker: Erbittet Änderung schon seit 2013. Gutachter hat Rechtswirksamkeit geprüft, sind auch die städtebaulichen Erfordernisse geprüft worden?

Frau Haas: Eine städtebauliche Relevanz der Sanierungsmaßnahme ist nicht zu leugnen, sondern klar ersichtlich. Im Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen wurden gravierende städtebauliche Missstände (zahlreiche Brachen, funktionelle und substanzielle Mängel) festgestellt, die die Durchführung einer förmlichen Sanierungsmaßnahme dringend erforderten.

Herr Groß: Können Sie die Folgen einer Nichtteilung auf die Finanzen und den Haushalt benennen?

Frau Mohaupt: Es würde über die haushaltsrechtlichen Folgen weit hinausgehen. Es wurden Steuervorteile in Anspruch genommen und Fördermittel investiert. 11 Mio. € sind bereits über (freiwillige) Ablösevereinbarungen eingenommen worden und für Vorhaben wieder eingesetzt. Hinzu kommen die Einnahmen aus den Bescheiden, die ebenfalls wieder in Maßnahmen fließen bzw. nach Abschluss der Gesamtmaßnahme in Anteilen an Bund und Land zurückzuführen sind. Für die Ausgleichsbeträge, für die noch keine Bescheide erteilt worden sind, sind keine Veranschlagungen im Haushalt vorgenommen worden.

Die Vorlage wird der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung empfohlen: 8-0-2

Zu TOP 4.13 **IV-031/19**

Teilaufhebungssatzung der Sanierungssatzung „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“ Heilung rückwirkend zum 21.10.2017
Fachbereich Stadtentwicklung

Die Vorlage wird der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung empfohlen: 8-0-2

Zu TOP 4.3 **I-026/19**

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Cottbus/Chósebusz für das Haushaltsjahr 2020
Fachbereich Finanzmanagement

Herr Dr. Niggemann stellt die Änderungsliste zu den Beschlussvorlagen vor (Anlage 1).

Herr Dr. Bialas: Die CDU-Fraktion wird den Vorlagen zustimmen. Für die Folgejahre wünscht er sich eine Darstellung der Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen im Investitionshaushalt. Fragt, ob der Sportentwicklungsplan im Haushalt berücksichtigt worden ist. Fragt weiter zur Veranschlagung des Radwegekonzeptes Cottbuser Ostsee und ob Mittel für den Turbokreisel im Haushalt doppelt veranschlagt wurden.

Herr Dr. Niggemann: Für das Sportentwicklungskonzept sind 50 T€ im Haushalt Sportentwicklung veranschlagt worden. Falls weitere Mittel erforderlich werden sollten, werden diese in der Haushaltsdurchführung bereitgestellt.

Frau Mohaupt: Radwege sind an mehreren Stellen im Haushalt veranschlagt. Es stimmt, dass der Turbokreisel einmal im FB 66 und im FB 61 aufgrund der Zuständigkeiten veranschlagt ist.

Herr Kurth: Ist für den Antrag „Aufwandsentschädigung Tagesmütter“ im Haushalt Vorsorge getroffen worden?

Herr Dr. Niggemann: Es handelt sich um eine freiwillige Leistung, über die noch nicht entschieden wurde. Deshalb wurde keine Vorsorge getroffen.

Herr Loehr: Ist für die Rückzahlung von Kita-Beiträgen Vorsorge im Haushaltsplan getroffen worden?

Herr Dr. Niggemann: Für die Rückzahlung von Kita-Beiträgen früherer Jahre kann eine Rückstellung im Haushaltsjahr 2019 getroffen werden. Daher muss dies nicht im Ergebnishaushalt 2020 betrachtet werden. Frau Dieckmann wird noch im November in einer Informationsveranstaltung für die freien Träger den konkreten Prozess besprechen.

**Die Vorlage wird der Stadtverordnetenversammlung
zur Beschlussfassung empfohlen: 8-0-2**

Zu TOP 4.4 I-027/19

Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2020 – 2023 im Rahmen des
Haushaltsplanes 2020
Fachbereich Finanzmanagement

**Die Vorlage wird der Stadtverordnetenversammlung
zur Beschlussfassung empfohlen: 8-0-2**

Zu TOP 4.5 I-028/19

Beschlussvorlage zur Bildung eines Zweckverbandes „digitale Kommunen
Brandenburg“
Geschäftsbereich Finanz- und Verwaltungsmanagement

Herr Dr. Niggemann stellt die Vorlage vor.

**Die Vorlage wird der Stadtverordnetenversammlung
zur Beschlussfassung empfohlen: 9-0-1**

Zu TOP 4.6 I-029/19

Beschlussvorlage zur wirtschaftlichen Betätigung des Zweckverbandes
„digitale Kommunen Brandenburg“
Geschäftsbereich Finanz- und Verwaltungsmanagement

**Die Vorlage wird der Stadtverordnetenversammlung
zur Beschlussfassung empfohlen: 9-0-1**

Zu TOP 4.7 II-009/19

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus/Chósebus
Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Frau Schneider stellt die Vorlage anhand einer Präsentation vor (Anlage 2).

Herr Siewert: Wie erfolgt die Abrechnung der Sperrmüllentsorgung?

Frau Schneider: Erläutert die Abrechnung und macht darauf aufmerksam, dass sie aus der
Anlage 3 der Vorlage ersichtlich ist.

**Die Vorlage wird der Stadtverordnetenversammlung
zur Beschlussfassung empfohlen: 8-1-0**

Zu TOP 4.8 II-011/19

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Cottbus/Chósebus über die
Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)
Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Frau Schneider stellt die Änderungen anhand einer Präsentation vor (Anlage 3).

**Die Vorlage wird der Stadtverordnetenversammlung
zur Beschlussfassung empfohlen: 10-0-0**

Zu TOP 4.9 II-013/19

Neufassung der Anlage 2 Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt
Cottbus/Chósebus ab dem Jahr 2020
Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Frau Reinschke stellt die Vorlage vor.

Herr Dr. Bialas: Wie verhält es sich mit dem tatsächlichen Entgelt für die Gemeinde Neuhausen?

Frau Reinschke: Das kalkulatorische Entgelt beträgt 4,25 €, das tatsächliche Entgelt würde 5,86 € betragen. Dass die Gemeinde Neuhausen das Entgelt stützt, ist historisch gewachsen. Der Zuschuss wird jedes Jahr neu ausgehandelt.

Herr Beer: Bekräftigt noch einmal, dass die Ursachen einer Historie unterliegen. Es gibt viele sanierungsbedürftige Kanäle im ländlichen Raum, die zu hohen Kosten führen.

**Die Vorlage wird der Stadtverordnetenversammlung
zur Beschlussfassung empfohlen: 10-0-0**

Zu TOP 4.10 II-014/19

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus/Chósebuz für die Ortsteile Roggosen, Sergen, Gablenz, Neuhausen, Groß Döbbern, Klein Döbbern, Groß Oßnig, Koppatz, Laubsdorf, Komptendorf, Frauendorf und Kathlow der Gemeinde Neuhausen/Spree (Abwassergebührensatzung – Gemeinde Neuhausen/Spree)
Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

**Die Vorlage wird der Stadtverordnetenversammlung
zur Beschlussfassung empfohlen: 10-0-0**

Ein Ausschussmitglied verlässt die Sitzung.

Zu TOP 4.11 III-008/19

Jugendförderplan 2020
Jugendamt

Herr Groß: Es ist unverständlich, warum die Diskussion nur im Jugendhilfeausschuss geführt wurde.

Herr Fischer: Die Transparenz ist künftig kein Problem.

Herr Rothe: Regt an, dass der Jugendförderplan im Zusammenhang mit dem Haushalt beschlossen werden muss.

Herr Dr. Niggemann: Werden wir im Hauptausschuss für die StVV berücksichtigen.

**Die Vorlage wird der Stadtverordnetenversammlung
zur Beschlussfassung empfohlen: 7-0-2**

07.11.2019

(im Original gezeichnet)
Dieter Schulz
Vorsitzender des Ausschusses
für Haushalt und Finanzen

3 Anlagen